

Leihvertrag über die Leihe eines mobilen Endgeräts für Schüler*innen

Zwischen

Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau
Wilhelm-Seipp-Str 4
64521 Groß-Gerau

vertreten durch

den Landrat Herrn Thomas Will

vertreten durch

die Schulleiterin/den Schulleiter _____

der Schule _____

- im Folgenden Verleihender -

u n d

Name und Anschrift des Schülers / der Schülerin

Jahrgang / Klasse

vertreten durch:

Name der/des Erziehungsberechtigten

sowie

Name der/des Erziehungsberechtigten

- im Folgenden Entleihender -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Verleihende stellt dem Entleiher im Schuljahr _____ das im Folgenden näher bezeichnete mobile Endgerät und etwaiges Zubehör (im Folgenden: Leihobjekt) zur Verfügung:

Mobiles Endgerät:	
Typenbezeichnung:	
Seriennummer:	
Ggf. Verleihnummer des Verleihers:	
Zubehör:	
Bemerkungen:	

(2) Der Gesamtwert des in Absatz 1 bezeichneten Leihobjekts beträgt ca. € 500,-

(3) An dem Leihobjekt dürfen durch den Entleihenden keine irreversiblen technischen Veränderungen vorgenommen werden.

(4) Am Leihobjekt befinden sich folgende Vorschäden:

§ 2

Leihdauer

- (1) Der Leihzeitraum beginnt mit der Ausgabe des Leihobjekts durch den Leihgeber am _____ und endet, wenn das mobile Endgerät für den in §3 genannten Zweck nicht mehr benötigt wird, spätestens am letzten Schultag des Schuljahres.
- (2) Verlässt der Entleihende vor dem in Absatz 1 bestimmten Ende des Leihzeitraums die im oben genannte Schule, so endet die Verleihung mit Ablauf des letzten Tages des Entleihenden an dieser Schule.
- (3) Der Entleihende hat das Leihobjekt unverzüglich nach dem Ablauf der Leihdauer in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

§ 3

Zweckbestimmung der Nutzung des Leihobjekts

- (1) Das Leihobjekt wird dem Entleihenden für Zwecke des Fernunterrichts, der Unterrichtsvorbereitung und der Nutzung im Unterricht zur Verfügung gestellt.
- (2) Eines privaten Zwecks dienende Nutzung des Leihobjekts ist nicht zulässig.
- (3) Für die Einhaltung der Zweckbestimmung der Nutzung ist die/der Erziehungsberechtigte bzw. sind die Erziehungsberechtigten zuständig.

§ 4

[Zentrale] Geräteverwaltung

- (1) Apps und sonstige Software dürfen durch den Entleihenden grundsätzlich nur nach Genehmigung durch den Verleihenden installiert werden. In diesem Fall sind vorher vom Verleiher technische Voraussetzungen zu schaffen.
- (2) Der Verleihende behält sich vor, jederzeit zentral gesteuerte Updates der auf den mobilen Endgeräten vorhandenen Software vorzunehmen, etwa um sicherheitsrelevante Lücken zu schließen.

(3) Das mobile Endgerät wird zentral mit Hilfe einer Software über eine Mobilgeräteverwaltung (Mobile Device Management) administriert. Mit Hilfe der Mobilgeräteverwaltung überwacht und verwaltet der Verleihende Implementierungen mobiler Endgeräte. Der Verleihende behält sich vor, über die Mobilgeräteverwaltung mobile Endgeräte wie folgt zu administrieren:

- Gerät auf Werks- und Verleiher-Einstellungen zurücksetzen.
 - Entsperr-Code zurücksetzen, falls Ensperr-Code genutzt wird.
 - Gerät sperren (Entsperr-Code aktivieren).
 - Bei Verlust des Geräts, den Standort des Geräts zu bestimmen.
 - In begründeten Fällen jegliche Daten zu löschen.
 - Übertragung von Nachrichten auf das Gerät.
-
- Konformitätsregeln (Profile) erstellen, um so erforderlichen Update- oder Datensicherungsbedarf oder Verstöße durch den Entleihenden etwa in Bezug auf das nicht-autorisierte Entfernen bestehender Nutzungsbeschränkungen festzustellen.
 - Datenübertragung von verschiedenen vorher definierten Apps auf das Gerät.

(4) Die Mobilgeräteverwaltung dient unter anderem dazu, die Datensicherheit und Vertraulichkeit des Umgangs der Daten, etwa im Falle des Verlusts des mobilen Endgeräts, zu gewährleisten.

(5) Voraussetzung für die Einrichtung des mobilen Endgerätes und die Mobilgeräteverwaltung durch den Verleihenden ist die Verarbeitung personenbezogener Daten des Entleihenden. Die Einwilligung des Entleihenden zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nach Artikel 7 Datenschutz-Grundverordnung bzw. bei Entleihenden unter 16 Jahren die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erfolgt mit gesonderter Erklärung, die diesem Vertrag beigefügt wird. Die Einwilligungserklärung trägt insbesondere den Transparenz- und Informationspflichten nach Artikel 13 und Artikel 14 Datenschutz-Grundverordnung Rechnung.

§ 5

Verhaltenspflichten des Entleihers

(1) Der Entleihende hat jede Nutzung des Leihobjekts zu unterlassen, die erkennbar geeignet ist, den Interessen oder dem Ansehen in der Öffentlichkeit des Verleihenden oder der Schule zu schaden, die Sicherheit der IT-Systeme zu beeinträchtigen oder die gegen geltende Rechtsvorschriften – auch innerschulischer Art – verstößt. Der Entleihende darf das Leihobjekt insbesondere nicht zum Abruf, zur Speicherung oder zur Verbreitung von gegen persönlichkeits-, datenschutz-, urheber- oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßende Inhalte nutzen. Unabhängig von der gesetzlichen Zulässigkeit ist es dem Entleihenden im Rahmen der Nutzung des Leihobjekts zudem verboten, verfassungsfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende oder pornografische Inhalte willentlich oder wissentlich abzurufen, zu speichern oder zu verbreiten.

(2) Die durch die Systemadministration getroffenen Sicherheitsvorkehrungen dürfen von dem Entleihenden nicht verändert oder umgangen werden.

(3) Die direkte Verbindung der geliehenen mobilen Endgeräte mit anderen Geräten zwecks Datenübertragung ist nur zulässig, sofern es sich um vertrauenswürdige und sichere Datenquellen und Datenverbindungen handelt. Der Entleihende ist verpflichtet, Schnittstellen für die Datenübertragung zwischen Geräten über eine kurze Distanz per Funktechnik – wie etwa Bluetooth oder WLAN – bei Nichtbenutzung unverzüglich zu deaktivieren.

(4) Besteht der Verdacht, dass ein mobiles Endgerät oder ein Computerprogramm von Schadsoftware befallen ist, hat der Entleihende unverzüglich den Verleihenden zu informieren. Die weitere Nutzung des mobilen Endgerätes hat im Falle des Verdachts auf Schadsoftwarebefall solange zu unterbleiben, bis der Verleihende die Nutzung wieder freigibt.

(5) Der Entleihende ist verpflichtet, zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des Leihobjekts geben zu können und das Leihobjekt dem Verleihenden jederzeit vorzuführen. Der Entleihende trägt dafür Sorge, das Leihobjekt pfleglich zu behandeln.

§ 6

Datenspeicherung

(1) Daten sollten möglichst nicht auf dem mobilen Endgerät gespeichert werden, damit diese bei Verlust oder Reparatur nicht verloren gehen.

(2) Als Onlinespeicher kommen ggf. Speichermöglichkeiten auf den Servern der Schule, dem Schulträger Kreis Groß-Gerau oder einem Dritten, etwa im Rahmen der vom Land angebotenen Schulserver in Betracht. Eine Empfehlung erfolgt durch die Schule.

§ 7

Eigenverantwortung des Entleihenden

Der Entleihende ist für den sicheren und rechtmäßigen Einsatz des ihm zur Verfügung gestellten Leihobjekts verantwortlich, soweit er hierauf Einfluss nehmen kann. Insbesondere ist der Entleihende im Rahmen der Nutzung von Apps auf dem mobilen Endgerät für die Rechtmäßigkeit der Nutzung, namentlich auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht, selbst verantwortlich.

§ 8

Aufbewahrung mobiler Endgeräte

(1) Das Leihobjekt ist sicher aufzubewahren, um einen Zugriff unbefugter Dritter zu verhindern.

(2) Sofern im Einzelfall die Notwendigkeit besteht, das Leihobjekt unbeaufsichtigt in auch anderen Personen zugänglichen Räumlichkeiten oder in einem verschlossenen Kraftfahrzeug zu hinterlassen, ist sicherzustellen, dass es nicht offen sichtbar aufbewahrt wird.

(3) Das mobile Endgerät ist in der ausgehändigten Schutzhülle aufzubewahren und darf aus dieser nicht entfernt werden. Die Schutzhülle fängt kleinere Stöße und Stürze ab.

§ 9

Physische Sicherung bei Betrieb in offen zugänglicher Umgebung

Bei einem nicht nur kurzfristigen Gebrauch des Leihobjekts in einer offen zugänglichen Umgebung ist das Leihobjekt, soweit technisch möglich, physisch zu sichern. Dies kann beispielsweise mittels eines Kensington-Schlusses erfolgen.

§ 10

Besondere Sicherheitsanforderungen

(1) Der Verleiher behält sich vor, auf zur Verfügung gestellten mobilen Endgeräten gespeicherte Daten jederzeit durch technische Maßnahmen (z.B. Virens Scanner) zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit und zum Schutz der IT-Systeme automatisiert zu analysieren.

(2) Der Verleiher kann zur Filterung bestimmter illegaler, verfassungsfeindlicher, rassistischer, gewaltverherrlichender oder pornografischer Internetinhalte einen Contentfilter einsetzen. Mittels dieses Contentfilters werden die Inhalte von Webseiten während des Browserbetriebs hinsichtlich einzelner Wörter, Phrasen, Bilder oder Links, die auf einen entsprechenden Inhalt hindeuten, automatisiert gefiltert und ggf. der Zugriff auf die Inhalte über das mobile Endgerät blockiert.

(3) Eine Auswertung der durch die Analyse oder die Überwachung der mobilen Endgeräte erfassten Daten zum Zwecke der Anwesenheits-, Leistungs- oder Verhaltenskontrolle gleich welcher Art erfolgt nicht und ist unzulässig.

§ 11

Haftung

(1) Das Leihobjekt ist so zurückzugeben, wie es dem vertragsgemäßen Zustand entspricht. Für Schäden haftet der Entleihende nach den gesetzlichen Vorgaben.

(2) Sollte es im Rahmen der Geräteverwaltung als auch bei Gerätedefekten und Reparaturen zu Datenverlust kommen, stellt dies keine Pflichtverletzung des Verleihenden dar.

§ 12

Weitergabe des Leihobjekts

(1) Das Leihobjekt darf nicht – auch nicht kurzfristig – an Dritte weitergegeben werden.

(2) Ausnahmsweise ist eine Weitergabe des Leihobjekts zulässig, wenn dessen Mitführen beim Zugang zu einer Einrichtung nicht gestattet und eine Lagerung unter Aufsicht durch Dritte vorgesehen ist. Das Leihobjekt ist vor der Weitergabe stets auszuschalten.

(3) Eine kurzfristige Weitergabe an andere Schüler*innen oder an Lehrkräfte ist zulässig, soweit hierfür eine schulische Notwendigkeit besteht.

§ 13

Verhalten bei Verlust und Diebstahl

(1) Bei jedwedem Verlust eines durch den Verleihenden zur Verfügung gestellten mobilen Endgeräts sind unverzüglich die Schule und der Verleihenden durch den Entleihenden zu unterrichten. Dies gilt auch, sofern das Gerät wieder aufgefunden wird.

(2) Im Falle eines Diebstahls des Leihobjekts hat der Entleihende unverzüglich Strafanzeige zu erstatten. Die behördliche Bescheinigung über die Strafanzeige oder dessen Durchschrift hat der Entleihende unverzüglich dem Verleihenden vorzulegen.

(3) Kann das Leihgerät nicht wiederbeschafft werden, hat der Entleihende den entstandenen Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

§ 14

Versicherung

(1) Zur Absicherung im Falle des Verlusts oder eines Diebstahls oder einer anfallenden Reparatur des mobilen Endgerätes, z.B. bei Displayschaden, kann der Entleihende eigenverantwortlich eine Versicherung abschließen. Die Kosten für die Versicherung trägt der Entleihende.

(2) Es wird empfohlen, vorab mit der Haftpflicht- oder Hausratversicherung Kontakt aufzunehmen. Möglicherweise sind entsprechende Leistungen bereits in den vorhandenen Versicherungsverträgen enthalten oder können dazu gebucht werden. Falls nicht, wird empfohlen eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

§ 15

Sonstiges

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die verbleibenden Bestimmungen des Vertrages nach Treu und Glauben so auszulegen, dass trotz der nichtigen Bestimmungen das angestrebte Ziel soweit wie möglich erreicht wird. Ist eine Auslegung nicht möglich oder ist über eine Auslegung keine Einigung erzielt worden, so haben die Vertragspartner sich um ergänzende Vereinbarungen zu bemühen.

(2) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

Ort, Datum

Entleiher (Schüler/Schülerin)

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte/-r*

Ort, Datum

Für den Verleiher: Schulleitung (mit Stempel)

Anlage 1

Übergabe- und Annahmestätigung

Die Übergabe und Annahme des Leihgerätes wird bestätigt.

Bei Übergabe des Gerätes bestanden

keine Mängel

folgende Mängel (s. auch beigefügte Skizze „Vorschäden“):

Datum, Unterschrift

Verleiher

Datum, Unterschrift

Entleiher

Rückgabe- und Annahmestätigung

Die Rückgabe und Annahme des Leihgerätes wird bestätigt.

Bei Rückgabe des Gerätes bestanden

keine Mängel

folgende Mängel (s. auch beigefügte Skizze „Vorschäden“):

Datum, Unterschrift

Verleiher

Datum, Unterschrift

Entleiher

Einwilligungserklärung

zur Ergänzung des Leihvertrags über die Leihe eines mobilen Endgeräts für Schüler*innen

Hiermit willige ich ein, dass zum Zweck der Einrichtung eines mobilen Endgerätes und der Mobilgeräteverwaltung durch den Verleiher die Verarbeitung personenbezogener Daten des Entleihers erfolgen kann. Ich nehme zur Kenntnis, dass den Transparenz- und Informationspflichten nach Artikel 13 und Artikel 14 Datenschutz-Grundverordnung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von Seiten des Entleihers Rechnung getragen wird.

Ort, Datum

Entleiher (Schüler/Schülerin)

(Bei Schüler*innen unter 16 Jahren entfällt die Einwilligung.)

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte/-r*